

Information der Bezügestellen Besoldung

INHALT

I	Zuständigkeitsbereich der Bezügestellen Besoldung	2
II	Adressen der Dienststellen des Landesamtes für Finanzen	3
III	Mitteilungen an die Bezügestelle Besoldung.....	3
IV	Bezügemitteilung	4
V	Zahlung der Bezüge	4
VI	SEPA	5
VII	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	6
VIII	Elektronische Lohnsteuerbescheinigung.....	6
IX	Formblätter	7
X	Zuschuss zum Beitrag für die private Pflegeversicherung.....	7
XI	Zusätzliche Informationen	8
1	Kindergeld.....	8
2	Elterngeld und Elternzeit	8
3	Altersteilzeit	8
4	Private Altersvorsorge („Riesterrente“).....	8
5	Informationen im Internet und Behördennetz	9

Diese Zusammenstellung enthält grundlegende Informationen zu den Bezügestellen Besoldung sowie Informationen zu häufig auftretenden Fragen.

Die hierin enthaltenen geschlechterspezifischen Bezeichnungen wurden aufgrund der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form verwendet; sie schließen jedoch sowohl Frauen als auch Männer ein.

I Zuständigkeitsbereich der Bezügestellen Besoldung

Die Bezügestellen Besoldung der Dienststellen des Landesamtes für Finanzen sind für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der **Bezüge** der **Beamten und Richter** des Freistaats Bayern zuständig.

Für diesen Personenkreis werden bis zur Verlagerung der Zuständigkeit auf die Landesfamilienkasse beim Landesamt für Finanzen – Dienststelle Bayreuth auch die Aufgaben der **Familienkasse** für den Vollzug des Familienleistungsausgleichs (**Kindergeld** nach dem Einkommensteuergesetz) wahrgenommen.

Nicht zu den Aufgaben der Bezügestelle Besoldung gehören:

- Entscheidungen der Personalverwaltung in beamten- und statusrechtlicher Hinsicht (z.B. Genehmigung einer Nebentätigkeit, Bescheinigungen für Versicherungen, welche die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst bestätigen, Fragen der Möglichkeit von Altersteilzeit oder vorzeitigem Ruhestand)¹
- die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Entgelte von Arbeitnehmern²
- die Bewilligung von Trennungsgeld und die Zusage der Umzugskostenvergütung, die Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten, sowie die Erstattung der Kosten für eine ärztliche Untersuchung und für die durch die Teilnahme an Lehrgängen und Studienfahrten entstandenen Unkosten³
- die Bearbeitung von Beihilfeanträgen (für Aufwendungen im Krankheitsfall)⁴
- die Beantwortung von Anfragen über die zu erwartende Versorgung, die Berechnung des Versorgungsausgleiches und das Ausfüllen des Vordruckes der Deutschen Rentenversicherung Bund „Berücksichtigung von Ersatz-, Ausfall- bzw. Anrechnungszeiten sowie Zurechnungszeit neben beamtenrechtlicher Versorgung“⁵

¹ Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu diesen Themen an Ihre Personal verwaltende Stelle.

² Für diesen Personenkreis sind die Bezügestellen Arbeitnehmer bei den Dienststellen des Landesamtes für Finanzen zuständig (siehe http://www.lff.bayern.de/das_landesamt/organisation/arbeitnehmerbezuage.aspx).

³ Zuständig hierfür sind die **zentralen Abrechnungsstellen** in München, Weiden, Passau, Straubing und Ansbach (siehe http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/reisekosten/index.aspx#zust_rk).

⁴ Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den **Bezügestellen Beihilfe** (siehe http://www.lff.bayern.de/das_landesamt/organisation/beihilfe.aspx).

⁵ Zuständig für diese Aufgaben ist die jeweilige **Bezügestelle Versorgung** (siehe http://www.lff.bayern.de/das_landesamt/organisation/versorgungsbezuage.aspx).

- Dienstunfallangelegenheiten⁶
- Fragen zur Wohnungsfürsorge⁷

Die Zuständigkeit der Bezügestelle Besoldung ist auch **nicht mehr** gegeben, wenn Sie aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, weil Sie z.B.

- in den Ruhestand treten oder
- im Anschluss an die Zeit als Dienstanfänger oder als Beamter auf Widerruf in ein Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer übernommen werden.

II Adressen der Dienststellen des Landesamtes für Finanzen

Die Anschriften und E-Mail-Adressen der Dienststellen des Landesamtes für Finanzen finden Sie im Behördennetz (<http://www.lff.bybn.de>) oder auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen <http://www.lff.bayern.de/>, jeweils unter dem Punkt „Das Landesamt“.

III Mitteilungen an die Bezügestelle Besoldung

Bitte adressieren Sie Ihre Sendungen immer mit dem Zusatz "**Bezügestelle Besoldung**":

Beispiel:

Landesamt für Finanzen
Bezeichnung der Dienststelle
Bezeichnung der Bearbeitungsstelle (soweit vorhanden)
Bezügestelle Besoldung
Straße bzw. Postfach
PLZ Ort

Vermerken Sie auf allen Mitteilungen sowie sonstigen Schriftstücken, die Sie uns übersenden, das **Geschäftszeichen der Bezügestelle Besoldung**. Dieses setzt sich zusammen aus der fünfstelligen **Organisationsnummer** der Bezügestelle und Ihrer achtstelligen **Personalnummer**, z.B. 22345-90123456.

Das für Sie aktuell maßgebliche Geschäftszeichen finden Sie rechts oben auf Ihrer Bezügemitteilung. Bitte geben Sie immer das Geschäftszeichen der aktuellsten Bezügemitteilung an.

⁶ Zuständig für Dienstunfallangelegenheiten ist die Dienststelle Regensburg des Landesamtes für Finanzen (siehe <http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/dienstunfall/kontakt.aspx>).

⁷ Zuständig hierfür ist die Wohnungsfürsorgestelle bei der Dienststelle München des Landesamtes für Finanzen (siehe http://www.lff.bayern.de/nebenleistungen/wohnungsfuersorge/wof_ansprechpartner.aspx).

Hinweis:

Die Angabe des Geschäftszeichens der Bezügestelle Besoldung beziehungsweise Ihrer achtstelligen Personalnummer ist auch auf den einschlägigen Formblättern der Reisekosten-/Trennungsgeldstellen erforderlich, da die steuerpflichtigen Anteile der Erstattungen von diesen Stellen an die Bezügestelle Besoldung zur Mitversteuerung gemeldet werden.

Bitte beachten Sie, dass Anträge oder die Mitteilung einer geänderten Bankverbindung immer Ihre Originalunterschrift tragen müssen und deshalb per Email eingehende Mitteilungen von der Bezügestelle nicht bearbeitet werden.

IV Bezügemitteilung

Beachten Sie die „Allgemeinen Hinweise“ auf der **Rückseite** der Bezügemitteilung. Daraus geht u.a. hervor, dass

- eine Bezügemitteilung nur bei einer Änderung der Brutto- und/oder Nettobezüge erstellt wird,
- eine Verpflichtung besteht, jede Bezügemitteilung auf Unstimmigkeiten hin zu überprüfen,
- Änderungen (z.B. Beschäftigungsaufnahme des Ehegatten, Änderungen bei Kindern), die zu einer Änderung der Dienstbezüge führen können, unverzüglich anzuzeigen sind.

Ihre Bezügemitteilung kann Sie – sofern sie Ihnen nicht über Ihre Dienststelle zugeht – nur dann zeitnah erreichen, wenn der Bezügestelle Besoldung Ihre aktuelle Privatadresse bekannt ist. Teilen Sie deshalb eine Änderung Ihrer Anschrift stets unmittelbar Ihrer Bezügestelle oder Personal verwaltenden Stelle mit.

Ein Glossar zur Bezügemitteilung mit der Bezeichnung „Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Beamtinnen und Beamte“ finden Sie hier:

Behördennetz: <http://www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/index.aspx#mitteilung>

Internet: <http://www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/index.aspx#mitteilung>

V Zahlung der Bezüge

Die Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt. Bitte beachten Sie, dass zahlungsrelevante Mitteilungen wegen der erforderlichen Abrechnungsarbeiten und des Überweisungsweges bei der Bezügezahlung des folgenden Monats nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie der Bezügestelle mindestens 15 Arbeitstage vor dem Ersten des folgenden Monats vorliegen.

VI SEPA

Mit **SEPA** (**S**ingle **E**uro **P**ayments **A**rea = Einheitlicher EURO-Zahlungsverkehrsraum) werden in Europa einheitliche Verfahren und Standards zur Abwicklung von Finanztransaktionen in der Währung Euro festgelegt. Hintergrund für die Einführung von SEPA ist die Schaffung eines integrierten Marktes für elektronische Zahlungen in Euro ohne Unterscheidung zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen.

Eine gravierende Änderung stellt dabei die Umstellung von Kontonummer und Bankleitzahl auf die neuen Kennzeichen **IBAN** (**I**nternational **B**ank **A**ccount **N**umber = Internationale Kontonummer) und **BIC** (**B**usiness **I**dentifier **C**ode = Internationale Bankleitzahl) dar.

IBAN:

Die IBAN ist die neue standardisierte, internationale Bank-/Kontonummer für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen. Sie hat maximal 34 Stellen und ist in Deutschland 22-stellig. Aufbau:

- 2-stellige Länderkennung („DE“)
- 2-stellige Prüfsumme
- 8-stellige Bankleitzahl
- 10-stellige Kontonummer

BIC:

Der Business Identifier Code (BIC) ist die internationale Bankleitzahl eines Kreditinstitutes und wird oft auch als SWIFT-Code (**S**ociety for **W**orldwide **I**nterbank **F**inancial **T**elecommunication) bezeichnet. Er besteht in der Regel aus maximal 11 Zeichen.

Aufbau:

- 4-stelliger Bankcode
- 2-stelliger Ländercode
- 2-stellige Codierung des Ortes
- 3-stellige Kennung der Filiale

Die erforderlichen Informationen zu Ihrer IBAN und BIC finden Sie auf den Kontoauszügen Ihrer Bank bzw. können Sie dort erfragen.

In der Verordnung zur Einführung von SEPA ist der Auslauftermin für Überweisungen und Lastschriften im alten Datenformat verbindlich festgelegt. Ab 1. Februar 2014 müssen IBAN und BIC verwendet werden.

Das Landesamt für Finanzen hat bereits im Kalendermonat Februar 2013 die Überweisung der Bezüge auf das neue SEPA-Format mit IBAN und BIC umgestellt.

Bitte teilen Sie deshalb bei Änderungen Ihrer Bankverbindung neben der neuen Kontonummer oder Bankleitzahl auch IBAN und BIC mit, da ab 28.02.2013 fällige Bezüge nur mehr mit der neuen Bankverbindung (IBAN und BIC) erfolgen können.

VII Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Seit dem 01.01.2013 ersetzt das elektronische Verfahren ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) die letztmalig im Jahr 2010 ausgestellte Lohnsteuerkarte. Dabei ruft das Landesamt für Finanzen die für Sie geltenden Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Freibeträge und die Zugehörigkeit zu einer kirchensteuerumlageerhebenden Religionsgemeinschaft) von einer zentralen Bundesdatenbank ab. Um diesen Abruf zu ermöglichen, teilen Sie dem Landesamt für Finanzen bitte Ihre Steueridentifikationsnummer mit. Ohne eine gültige Steueridentifikationsnummer kann kein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erfolgen, so dass Ihre Bezüge nach Steuerklasse VI zu versteuern sind.

Das Landesamt für Finanzen hat die von der Steuerverwaltung automatisiert übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden (§39e Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Sollten die auf der Bezügemitteilung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Freibeträge) aus Ihrer Sicht nicht zutreffend sein, prüfen Sie bitte, ob Sie diesbezüglich einen Antrag (z. B. Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt haben und holen diesen ggf. nach. Die Anträge stehen im Internet unter www.finanzamt.bayern.de zum Download zur Verfügung. Antragsbasierte Daten sind zum Beispiel:

- Wechsel der Steuerklasse
- Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge, Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene
- ELStAM-Sperren

Änderungen der Religionszugehörigkeit müssen Sie gegenüber Ihrer zuständigen Meldebehörde erklären.

VIII Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres geht Ihnen alljährlich in der Regel gegen Ende Januar **unaufgefordert** zu. Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bezügestelle Besoldung.

IX Formblätter

Verschiedene besoldungs- und kindergeldrechtliche Formblätter können im Formularcenter auf den Seiten des Landesamtes für Finanzen im Bayer. Behördennetz (<http://www.lff.bybn.de/formularcenter/index.aspx>) bzw. im Internet (<http://www.lff.bayern.de/formularcenter/index.aspx>) abgerufen werden.

X Zuschuss zum Beitrag für die private Pflegeversicherung

Haben Sie nach **beamtenrechtlichen** Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit oder Pflege Anspruch auf **Beihilfe** oder **Heilfürsorge** und sind Sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert, kann Ihnen gemäß § 61 Absatz 8 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches **kein Zuschuss** zu Ihrem privaten Pflegeversicherungsbeitrag gezahlt werden.

XI Zusätzliche Informationen

1 Kindergeld

Informationen für Kindergeldberechtigte finden sie auch auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern im Internet unter:

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Kindergeldberechtigte/Kindergeldberechtigte_node.html

2 Elterngeld und Elternzeit

Für das Elterngeld ist in Bayern das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zuständig. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von der für Ihren Wohnsitz zuständigen Regionalstelle oder im Internet unter <http://www.zbfs.bayern.de>. Dort finden Sie unter folgendem Link <http://www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/index.php> einen Online-Antrag, der die Antragstellung erheblich erleichtert (z.B. Checkliste).

Bei Fragen zur Gewährung von Elternzeit wenden Sie sich bitte an Ihre Personal verwaltende Stelle bzw. Beschäftigungsstelle. Eine Broschüre zur Elternzeit liegt bei Ihrer Beschäftigungsstelle/ Personal verwaltenden Stelle auf und kann über die Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaefigte/.

Über den möglichen Anspruch auf Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen werden Sie grundsätzlich zu Beginn der Elternzeit von der Bezügestelle informiert.

3 Altersteilzeit

Anfragen über die zu erwartenden Bezüge bei einer Altersteilzeitbeschäftigung sind bei der für Sie zuständigen Personal verwaltenden Stelle einzureichen. Nach Ergänzung der zusätzlichen Personaldaten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Ansuchen an die Bezügestelle Besoldung weitergeleitet.

4 Private Altersvorsorge („Riesterrente“)

Für den Fall, dass Sie einen nach dem Einkommensteuergesetz zulagebegünstigten Altersvorsorgvertrag abgeschlossen haben, ist u. a. Voraussetzung für die Gewährung der Zulage, dass Sie gegenüber dem Arbeitgeber (Bezügestelle Besoldung) eine Einverständniserklärung zur Übermittlung der maßgeblichen Daten an die zentrale Zulagenstelle abgeben. Auch für den Fall, dass Sie noch keine Rentenversicherungsnummer besitzen, wird von der Bezügestelle nach Vorlage der Erklärung für Sie eine Zulagennummer beantragt. (Formblatt unter

<http://www.lff.bybn.de/formularcenter/besoldung/index.aspx#beamten> siehe: Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge gem. § 10a Abs. 1 EStG)

5 Informationen im Internet und Behördennetz

Dieses Merkblatt sowie weitere Informationen zur Bezügezahlung (z.B. Besoldungstabellen) finden Sie auch auf den Internetseiten des Landesamtes für Finanzen unter dem Punkt „Besoldung“:

Internet: <http://www.lff.bayern.de/bezuege/index.aspx>

Behördennetz: <http://www.lff.bybn.de/bezuege/index.aspx>

Auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen finden Sie unter dem Link http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaefigte/ weitere Informationen, beispielsweise zu den Themen Beihilfe oder Teilzeit und Beurlaubung.